

Satzung des Tanzsportzentrum Tarp e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

„Tanzsportzentrum Tarp e.V.“

und ist im Vereinsregister Flensburg unter der Nr. VR 2235 FL eingetragen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Tarp.
3. Der Verein ist Mitglied im
 - (a) Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.,
 - (b) Kreissportverband Schleswig-Flensburg e.V.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Amateurtanzsportes als Leibesübung für alle Altersstufen sowie die sach- und fachgerechte Ausbildung von Tanzsportlern für den Wettbewerb.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 bis 68 AO) in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch Teilnahme an Tanzwettbewerben, Durchführung von wöchentlichen Übungsstunden durch ausgebildete Trainer, sowie Auftritten bei Veranstaltungen für die Allgemeinheit.

§ 3

Selbstlosigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Tarp, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

§ 3 Mitglieder

1. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Kurzmitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
3. Die Mitgliedschaft als aktives oder passives Mitglied und die Ehrenmitgliedschaften sind unbefristet. Die Kurzmitgliedschaft endet automatisch ohne Kündigung nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit, jedoch frühestens 3 Monate und spätestens 1 Jahr nach der Aufnahme.
4. Passive Mitglieder sind nicht zur Teilnahme an den Trainingsmöglichkeiten des Vereins berechtigt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, sofern nicht die Satzung etwas anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat das Recht, an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, und die Pflicht, dem Verein und dessen Vorstand bei dem Bestreben, die gesetzten satzungsgemäßen Ziele zu verwirklichen, tatkräftig zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, am Sportbetrieb, nach den gültigen Regeln und Bestimmungen, teilzunehmen. Sie haben ein Recht auf Versicherung, durch eine vom Landessportbund abgeschlossene Unfall- und Haftpflichtversicherung.
3. Eine Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern ist ausgeschlossen, für Schäden, die aufgetreten sind
 - (a) bei der Ausübung des Sportes,
 - (b) beim Besuch sportlicher Veranstaltungen,
 - (c) bei einer sonstigen, für den Verein erfolgten Tätigkeit und außerdem bei
 - (d) Unfällen, Diebstählen oder sonstigen Schädigungen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die dazu erlassenen Ordnungen einzuhalten und Beiträge ordnungsgemäß und fristgerecht zu entrichten.
5. Jede Betätigung sowie der Aufenthalt in den Vereinsräumen geschieht auf eigene Gefahr, soweit nicht etwa bestehende Haftpflicht-, Diebstahl- oder sonstige Versicherungen Ersatz gewähren.

§ 5

Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung, es besteht auch kein Anspruch des Antragstellers auf Begründung der Ablehnung. Der Erwerb der Mitgliedschaft wird dem Mitglied schriftlich durch den Vorstand mitgeteilt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod oder besonderer Vereinbarung mit dem Vorstand. Die Kurzmitgliedschaft erlischt darüber hinaus nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit. Ferner endet die Mitgliedschaft nach Beendigung der Liquidation aufgrund einer Auflösung des Vereins.
4. Der Austritt bei unbefristeter Mitgliedschaft erfolgt durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Monatsende. Die Umwandlung der aktiven in eine passive Mitgliedschaft ist nur auf schriftlichen Antrag zum Monatsende möglich.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt, seinen Interessen und Ordnungen zuwider handelt, mit seinen Beitragsverpflichtungen mehr als 3 Monate im Verzug ist oder gegen die Satzung verstößt. Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes mit 2/3 Mehrheit möglich. Die Absicht ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen. Dem Mitglied ist vor Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Anspruch des Vereins auf Erhebung von Beitragsrückständen bleibt unberührt.
6. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied durch eigenes Verschulden mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein in Rückstand ist und der Vorstand das Ruhen der Rechte ausgesprochen hat. Bei ruhender Mitgliedschaft ist keine aktive Teilnahme am Sportbetrieb zulässig. Die finanziellen Ansprüche des Vereins aus der Vergangenheit bleiben bestehen. Das Ruhen der Mitgliedschaft ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - (a) die Mitgliederversammlung,
 - (b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven, passiven sowie den Ehren- und Kurzmitgliedern.
2. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder stimmberechtigt, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist zulässig, jedoch darf kein Mitglied mehr als eine fremde Stimme vertreten.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) tritt jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres bis spätestens zum 31. März zusammen und wird vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen oder anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der Mitgliederversammlung anwesend sind und ihr Einverständnis mündlich erklären. Bei Abwesenheit muss eine schriftliche Einverständniserklärung hinsichtlich der ihnen zugedachten Wahl vorliegen.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen für die Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.
6. Der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) sind die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer zu geben. Sie hat über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und die Wahl der Vorstandsmitglieder vorzunehmen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und einem zweiten Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
10. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Eine geheime Abstimmung findet nur statt, wenn der Vorstand dies vor der Mitgliederversammlung mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung der zur Abstimmung stehenden Fragen beschlossen hat oder in der Mitgliederversammlung die erschienenen Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit geheime Abstimmung beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftwart, dem 1. Beisitzer und dem Sportwart. Die Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt; ihre Wiederwahl ist zulässig. In den Jahren mit ungerader Endziffer sind der Vorsitzende, der Schriftwart und der 1. Beisitzer zu wählen, in den Jahren mit gerader Endziffer der stellvertretende Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart. Ihre Amtszeit endet nicht vor der Wahl eines neuen Vorstandes.
2. Vorstandsmitglied kann jedes Mitglied oder Ehrenmitglied des Vereins werden, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte, berichtet der Mitgliederversammlung und leitet die Mitgliederversammlung.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Vertreten wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied. Auf einstimmigen Vorstandsbeschluss kann auch Einzelpersonen Kontovollmacht mit alleiniger Verfügungsberechtigung eingeräumt werden.
5. Der Vorstand kann als Ganzes oder teilweise konstruktiv abgewählt werden. Spricht die Mitgliederversammlung gegenüber Personen des Vorstandes mit wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen das Misstrauen aus, so tritt dieses erst in Kraft, wenn entsprechend viele Personen nachgewählt wurden, wobei die Personen des Vorstandes, gegen die ein Misstrauensvotum ausgesprochen wurde, nicht als Teil des Vorstandes für die Nachwahl angesehen werden. Eine Nachwahl auf Grund eines konstruktiven Misstrauensvotums wird unmittelbar nach Aussprechen des Misstrauensvotums durchgeführt.
6. Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Beiträge

1. Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein Aufnahmegebühren, Grund- und Sonderbeiträge, deren Höhe durch den Vorstand festgelegt wird.
2. Die Höhe der Beiträge ergibt sich aus der jeweils geltenden Beitragsordnung. Diese ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 10 Kassenprüfer

1. Jede Jahreshauptversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Vertreter. Von den Kassenprüfern darf jeweils nur einer wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Prüfung der Kasse gestattet. Sie haben jeder Jahreshauptversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu berichten.

§ 11 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins werden zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben des Vereins unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jeder Betroffene hat ein Recht auf:
 - (a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie den Zweck der Speicherung;
 - (b) Berichtigung der zu seiner Person gespeicherten Daten sofern sie unrichtig sind;
 - (c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, soweit ihre Richtigkeit vom Betroffenen bestritten wird und sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - (d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, sofern die Speicherung unzulässig war.
3. Sowohl den Organen des Vereins als auch den Amtsträgern und Mitarbeitern des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sie sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht über das Ausscheiden des o. g. Personenkreises aus dem Verein hinaus.
4. Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
5. Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens, insbesondere die Durchführung und die Ergebnisse von Turnieren sowie Feierlichkeiten am schwarzen Brett des Vereins, der Vereinszeitschrift oder auf der Internetseite des Vereins bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten und Fotos veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung in dem jeweiligen Medium mit Ausnahme von Ergebnissen aus Turnieren. Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten erfordert, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt.

Zur Wahrnehmung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.

(Satzungserrichtung am 28.03.2008, geänderte Fassung vom 21.02.2011)